

## Was ist eine rechtliche Betreuung?

Betreuung soll eine Unterstützung darstellen für volljährige Menschen, die in bestimmten Lebensbereichen auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können (§1896 BGB).

Der Umfang der Betreuung wird durch das Betreuungsgericht genau festgelegt. Der Wirkungskreis der Betreuung richtet sich individuell nach dem Einzelfall.

### Betroffene können sein.....

- Altersverwirrte
- abhängig Erkrankte
- psychisch Kranke
- geistig Behinderte
- Körperbehinderte

Diese Personen brauchen unter Umständen einen Betreuer, der ihnen partnerschaftlich zur Seite steht.

## Was macht ein gerichtlich bestellter Betreuer?

Betreuung im rechtlichen Sinne bedeutet **nicht** körperliche Pflege und Versorgung des Betreuten.

Die Aufgabe des Betreuers ist die **rechtliche Vertretung** des Betroffenen.

Mögliche Aufgabenkreise könnten sein:

- Sorge für die Gesundheit
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungs- oder Heimangelegenheiten
- Öffnen und Anhalten der Post
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern

Innerhalb der festgelegten Wirkungskreise bespricht der Betreuer alle Angelegenheiten mit dem Betreuten.

Persönlicher Kontakt ist wichtig und unerlässlich, um gemeinsam mit dem Betreuten dessen Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Danach richtet sich der Betreuer mit seinen Handlungen.

## Wie kann ich vorsorgen?

Nicht mehr handlungsfähig sein, das kann leider jedem von uns passieren.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, vorsorgliche Regelungen für den Fall des Falles zu treffen:

- In Form einer **Vorsorgevollmacht** können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, für Sie stellvertretend zu handeln, wenn Sie hilflos und zu eigenen Entscheidungen unfähig werden. Für die den Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben muss das Gericht dann in der Regel keinen Betreuer bestellen.

Bevollmächtigte unterliegen jedoch auch den betreuungsgerichtlichen Genehmigungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und bei bestimmten ärztlichen Eingriffen wie Betreuer.

- In Form einer **Betreuungsverfügung** können Sie Wünsche im Hinblick auf eine eventuell notwendige Betreuung festlegen, z. B. wen Sie als Betreuer vorschlagen oder auch ablehnen, wie Sie sich Ihre spätere Lebensgestaltung vorstellen, welches Altenheim Sie bevorzugen, eben alles, was Ihnen wichtig ist.

- Durch eine **Patientenverfügung** können Sie im voraus für den Fall der Einwilligungs- und Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf eine ärztliche Behandlung nehmen. Eine Patientenverfügung ist rechtlich dann verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten.

Es sollten alle medizinischen Maßnahmen aufgeführt werden, die bei Ihnen durchgeführt oder auch nicht durchgeführt werden sollen.

Eine schriftliche Bestätigung durch Ihren Hausarzt wäre sinnvoll, da hierdurch erkennbar ist, dass Sie bereits eine medizinische Aufklärung erhalten haben.

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist bei den drei genannten Vorsorgemöglichkeiten eine schriftliche Abfassung notwendig.

Die Unterlagen sollten stets auffindbar verwahrt werden.

Es empfiehlt sich, spätestens nach zwei Jahren die getroffenen Entscheidungen zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

## **Aufgaben der Betreuungsstelle:**

- Aufklärung in einem persönlichen Gespräch über die Belange der Betreuung.
- Beratung und Unterstützung der Angehörigen bei der Errichtung einer Betreuung.
- Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.
- Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.
- Informationen über Patientenverfügungen.
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern.

Die Betreuungsstelle steht auch begleitend beim Führen von Betreuungen zur Seite,

z. B.

- Herstellen von Kontakten zu Fachdiensten.
- Mitwirkungen beim Vollzug einer gerichtlich angeordneten Unterbringung.